

2377 014 (2)

Entscheid.-Sammg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 73/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gustav A [REDACTED] ,

[REDACTED]/Belgien, K [REDACTED] ,

- Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht entscheidet zutreffend, daß bei einer Ablehnung des Entschädigungsanspruchs nach § 7 der 2. DV-BEG die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a und Abs. 2 BEG-Schluss nicht vorliegen.

Auch die Behandlung des Abhilfeantrags veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Der Kläger hat nicht einmal versucht, sein Nichterscheinen zur angeordneten ärztlichen Untersuchung zu entschuldigen. Bei dieser Sachlage konnte

67

- 3 -

die Entschädigungsbehörde, wie hier geschehen, deshalb
das Abhilfeverlangen ablehnen (vgl. BGR RZW 1973, 228;
1975, 246).

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)